Norddeutsches
Insolvenzforum
Hamburg e.V.

16. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2014:
„Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Insolvenzverfahren“
am 20. und 21. Februar 2014 – im Grand Elysée Hotel Hamburg

DONNERSTAG, 20. FEBRUAR 2014

Konferenztag 1

ab 17.30 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer/Ausgabe der Unterlagen
18.00 Uhr	**Eröffnung des Norddeutschen Insolvenzrechtstags** durch den Vorsitzenden des NIF e. V. RA Dr. Gideon Böhm Grußwort aus der Justizbehörde Hamburg – Herr Wolfgang Siewert, Leiter des Justizverwaltungsamtes
18.30 Uhr	**Thema 1: „Der Fall Suhrkamp“ – Besondere Verantwortlichkeiten und Pflichten der Beteiligten im Schutzschirm- und Insolvenzplanverfahren** Einführungsvortrag: RA Dr. Helge Hirschberger, Hamburg Moderation: RA Frank Grell/Dr. Gideon Böhm
ab ca. 20.00 Uhr	Snacks und Drinks im Grand Elysée Hotel Hamburg (gesondert zu buchen)

FREITAG, 21. FEBRUAR 2014

Konferenztag 2

ab 8.30 Uhr	Ausgabe der Unterlagen
9.00 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer
9.15 Uhr	**Thema 2: Kontoführung in der Insolvenz – Kontopfändung bei Schuldner- und Treuhandkonto im Vergleich** RA Thomas Kamm, Syndikus UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank), München Moderation: Dr. Volker Drecktrah/Prof. Dr. Stefan Smid
10.30 Uhr	**Thema 3: Die Haftung von Schuldner, Schuldnerorganen und Sachwalter in der Eigenverwaltung** Prof. Dr. Wolfgang Lüke, LL.M (Chicago), Dresden Moderation: Prof. Dr. Reinhard Bork/RA Frank Grell
12.00 Uhr	Kaffeepause
12.15 Uhr	**Thema 4: Insolvenzrechtlicher Ausblick: Weitere Planungen der Bundesregierung im Insolvenzverfahren?** Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer, BMJ, Berlin Moderation: Prof. Dr. Reinhard Bork/Prof. Dr. Olaf Muthorst
13.30 Uhr	Mittagspause
14.30 Uhr	**Thema 5: Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter in der koordinierten Konzerninsolvenz** Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Tübingen Moderation: Prof. Dr. Stefan Smid/Dr. Volker Drecktrah
16.00 Uhr	Kaffeepause
16.15 Uhr	**Thema 6: Beraterhaftung für falsche oder unterlassene Auskünfte zur Insolvenzreife** RiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser, Karlsruhe Moderation: Prof. Dr. Olaf Muthorst/Dr. Gideon Böhm
ca. 17.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorstand
Dr. Gideon Böhm
Prof. Dr. Stefan Smid
Dr. Volker Drecktrah

Beirat
Prof. Dr. Reinhard Bork
Frank Grell
Prof. Dr. Olaf Muthorst

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e. V.
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

Name	Vorname	Firma/Institution
Achsnick	Dr. Jan	Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ahrendt	Dr. Achim	hww Wienberg Wilhelm
Antholz	Jan	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Augustin	Dr. Maren	Brennecke & Partner
Bäcker	Matthias	Mammut Consulting GmbH
Backes	Dr. Marcus	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Bai	Dr. Alexandra	Röhrs Bai Rechtsanwälte
Behrens	Ralf	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Beuck	Joachim	Nissen Rechtsanwälte
Bierhalter	Bettina	STP Informationstechnologie AG
Bock	Martin	Kreissparkasse Stade
Boës	Simon	Mallick - Reski
Boese	Heiko	WZR Hamburg
Böhm	Dr. Gideon	Münzel & Böhm
Borchert	Peter-Alexander	Reimer Rechtsanwälte
Bork	Prof. Dr. Reinhard	Universität Hamburg
Börning	Timo	Johlke, Niethammer & Partner
Brauer	Matthias	
Brennecke	Harald	Brennecke & Partner
Brinkmann	Berthold	Brinkmann & Partner
Brinkmann	Dr. Tobias	Brinkmann & Partner
Bröde	Kevin	Förde Sparkasse
Bröker	Jan	Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH
Bugla	Sarina	Sparkasse Südholstein
Buss	Dr. Heiner	BUSS Insolvenzverwaltung
Buwitt	Lars Bjarne	Buwitt Freier
Colmsee	Jens	Münzel & Böhm
Conradi	Jörg	Allcura Versicherungs-AG
Cordes	Petra	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Cülter	Torsten	
Dankert	Oliver	Görg Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten
Dawe	Dr. Christian	DAWE Insolvenzverwaltung
Deecke	Carsten	Dierkes Partner
Denkhaus	Stefan	BRL Insolvenz GbR
Deters	Peter	UniCredit Bank AG
Domeyer	Holger	Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts GmbH
Drecktrah	Dr. Volker	
Dreyer	Frank	Föhlisch & Dreyer
Dumke	Erik	PKF Fasselt Schlage
Duscha	Eckart	Treugarant AG
Endell	Tobias	
Eschenburg	Klaus	Dr. Bischoff & Märtens
Fialski	Heiko	Johlke, Niethammer & Partner
Fischer	Dr. Matthias	hww Wienberg Wilhelm
Föhlisch	Michael	Föhlisch & Dreyer
Frahm	Thorsten	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Freydag	Dr. Gert	Schwemer, Titz & Tötter
Frind	Frank	Amtsgericht Hamburg
Geberbauer	Karen	WZR Insolvenz GbR
Geipel	Christiane	UniCredit Bank AG
Gissa	Janine	Happ Luther Rechtsanwaltsges. mbH
Gittermann	Hendrik	Reimer Rechtsanwälte
Gless	Dr. Sven-Erik	FMC Consultants GmbH
Göcke	Dr. Torsten	Görg Rechtsanwälte
Göcke	Matthias	NOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gorba	Andreas	Dabow & Collegen RA GMBH
Götte	Andreas	UniCredit Bank AG
Grauer	Dr. Philipp	Münzel & Böhm
Grell	Frank	Latham & Watkins LLP
Grimm	Nicolas	EEP Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Guckel	Hans-Peter	
Haberland	Susann	Reinfeldt & Dr. Hellgardt
Hansen	Sönke	Appel & Hadenfeldt

Harendt	Angela	Euler Hermes Deutschland AG
Hasenpusch	Dagmar	Nord Consult GmbH
Haun	Holger	HT Hanseatische Industrie-Consult Holger Haun & Tom Thomsen KG
Heeg	Dr. Volker	Weinert Levermann Heeg
Heerma	Dr. Hendrik	FRH Fink Rinckens Heerma Rechtsanwälte Steuerberater
Heier	Hans-Christian	impro Immobilienverwertung GmbH Nord
Heim	Christian	PLUTA Rechtsanwälte GmbH
Heinrich	Marc	Esche Schümann Commichau
Henkel	Dr. Andreas	Feser Spliedt von Stein-Lausnitz
Henningsmeier	Christoph	Henningsmeier
Herbold	Svenja	Herbold & Partner Insolvenzverwalter KG
Herbold	Torben	Herbold & Partner Insolvenzverwalter KG
Herchen	Dr. Axel	Amtsgericht Hamburg
Herzig	Christian	Servatius Rechtsanwälte
Hillerscheid	Nils	
Hinrichs	Stefan	Wutzke & Förster
Hippeli	Astrid	
Hirschberger	Dr. Helge	Happ Luther Rechtsanwaltsges. mbH
Hohr	Susanne	UniCredit Bank AG
Hölck	Jan	Strunk Kolaschnik Partnerschaft
Holler	Martin	Giese & Partner, v.o.s.
Holst	Jürgen	Diestel & Partner
Horn	Reinhold	Münzel & Böhm
Hübner	Till	Nord Consult GmbH
Hunn	Sven	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Husmann	Bernd	SHNF
Jacoby	Prof. Dr. Florian	Universität Bielefeld
Janca	Marcus	Take, Maracke & Partner
Jarchow	Ingmar	Schwierholz Jarchow Scholz
Jensen	Birte	Johlke, Niethammer & Partner
Junge	Björn	Kilger & Fülleborn
Jüterbock	Thorsten	STP Informationstechnologie AG
Kamm	Thomas	UniCredit Bank AG
Kayser	Prof. Dr. Godehard	Bundesgerichtshof
Keane	Christina	Schultze & Braun Rechtsanwaltsges. für Insolvenzverwaltung
Kehbel	Jan Gerrit	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Keidies	Claudia	NOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kerz	Volker	Kerz & Partheil
Khan	Sascha	Böttcher Khan Herzog
Kibbel	Jörn	Münzel & Böhm
Kloft	Bernhard	Taylor Wessing
Knauth	Dr. Katherine	RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH
Knipper	Lars	Romey Knipper Insolvenzverwalter GbR
Köhnken	Cornelius	Sparkasse Harburg- Buxtehude
König	Kathrin	Gappmayer & Partner
Köster	Dr. Malte	Willmer & Partner
Koudmani	Maike	Amtsgericht Norderstedt
Kowalewski	Dr. Jörn	Latham & Watkins LLP
Krage	Dr. Carsten	Cornelius + Krage Insolvenzverwaltung GbR
Krause	Nils	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Kristandt	Andreas	Nord Consult GmbH
Krüger	Jan-Christoph	Treugarant AG
Kübler	Dr. Bruno M.	Kübler GbR
Kuhmann	Uwe	Kuhmann Rechtsanwälte
Kuleisa	Michael	Schwemer, Titz & Tötter
Kusch	Sören	
Laakmann	Nicole	Wutzke & Förster
Lamberti	Udo H.	Industrierat GmbH
Langenfeld	Timm	Angermann & Lüders GmbH & Co. KG
Langstädtler	Tim	Herbold & Partner Insolvenzverwalter KG
Lemke	Frank	STP Solution GmbH
Leptien	Friederike	
Loszynski	David	Heuking Kühn Lüer Wojtek
Lüders	Max Manuel	Angermann & Lüders GmbH & Co. KG
Ludwig	Dr. Marc	Ludwig Wöhren Schewtschenko

Lüke	Prof. Dr. Wolfgang	Technische Universität Dresden
Maak	Thorsten-Uwe	Geilert & Maack
Maletzky	Dr. Martin	Take, Maracke & Partner
Mall	Bodo	Felbier Mall GmbH
Marholz	Janin	Cornelius + Krage Insolvenzverwaltung GbR
Martini	Jasmin	Software u.Dienstlesitungen für Kanzlei und Büroorganisation Rummel
Mathias	Franco	HCM e.K.
Maurischat	Frank	
Mazur	Thomas	Deloitte & Touche GmbH
Meimberg	Dirk	MSP Insolvenzverwaltung
Mekelburger	Michael	IndustrieWert GmbH
Menzel	Claudia	Schwemer, Titz & Tötter
Meyer	Carsten	Treugarant AG
Meyer	Sebastian	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Meyer-Helwege	Christian	
Meyer-Schomann	Björn	Münzel & Böhm
Meyn	Dr. Jörn-Henrik	Esche Schümann Commichau
Michaelsen	Rolf	Finanzamt Rendsburg
Mischke	Uta	Henningsmeier
Mock	Dr. Sebastian	Universität Hamburg
Möller	Guido	Hamburger Sparkasse AG
Montag	Dominik	Kübler GbR
Mook	Dr. Peter	Rechtsanwälte Mook
Morgen	Dr. Christoph	Brinkmann & Partner
Müller	Michael	Software u.Dienstlesitungen für Kanzlei und Büroorganisation Rummel
Müller	Ralf	Wasner & Müller
Müller-Seils	Dr. Carsten	Görg Rechtsanwälte
Münzel	Stephan	Münzel & Böhm
Muschiol	Paul	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Musfeldt	Stefan	Münzel & Böhm
Muthorst	Prof. Dr. Olaf	Universität Hamburg
Naujoks	Steffen	Industrierat GmbH
Neubauer	Stephan	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Nickel	Michael	Kilger & Fülleborn
Niedzwiedzka	Ewa	Universität Hamburg
Niggeling	Lars	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Nissen	Dr. Timm	Nissen Rechtsanwälte
Norden	Kai	Lohsin + Partner
Nordhausen	Raik	LEGIAL AG
Ochal	Agathe	Happ Luther Rechtsanwaltsges. mbH
Odebrecht	Marc	Görg Rechtsanwälte / Insolvenzverwalter GbR
Opp	Julian	Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Paape	Anna Lena	Münzel & Böhm
Pachmann	Dr. Ralf	Kanzlei Dr. Pachmann
Päckner	Dr. Claudia	Dr. Päckner Insolvenzverwaltung
Paetzel	Prof. Volker	PAETZELarchitekten
Penzlin	Dr. Dietmar	Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin Insolvenzverwaltung GbR
Peters	Henning	Johlke, Niethammer & Partner
Pidun	Stephanie	Schlutius Insolvenzverwaltung GmbH
Pieperjohanns	Stefan	DAWE Insolvenzverwaltung
Pohl	Mathias	MSP Insolvenzverwaltung
Pohlmann	Dr. Ulrich	Johlke, Niethammer & Partner
Pohlmann-Weide	Dr. Astrid	hww Wienberg Wilhelm
Preuß	Prof. Dr. Nicola	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Rabanus	Beate	STP Consulting GmbH
Rahn	Tanja	Sparkasse Holstein
Rathke	Karl-Friedrich	Finanzamt Pinneberg
Rechel	Dr. Hans-Peter	WZR Wülfing Zeuner Rechel
Reichmann	Holger	Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH
Rein	Dr. Thorben	Leo Schmidt-Hollburg Witte & Frank
Remmert	Dr. Martin	Dr. Remmert Rechtsanwälte Steuerberater
Reski	Boris	Mallick - Reski
Reuter	Christian	Hamburger Volksbank eG
Reuter	Peter	Verlag INDAT GmbH
Richter	Maria Sophie	Brinkmann & Partner

Riggert	Dr. Rainer	Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Romey	Andreas	Romey Knipper Insolvenzverwalter GbR
Rosenkranz	Ulrich	Henningsmeier
Rossbach	Dr. Oliver	Taylor Wessing
Rüve	Dr Mirjam	Bird & Bird LLP
Sämisch	Henning	SHNF
Sannecke	Anna	Münzel & Böhm
Sattelmair	Katrin E.	
Sayincan	Hülya	
Schau	Doreen	Amtsgericht Pinneberg
Schaumann	Dr. Michael	Görg Rechtsanwälte
Schilling	Johanna	Münzel & Böhm
Schlettwein	Ulrike	Föhlisch & Dreyer
Schleuß	Klaus	Amtsgericht Neumünster
Schlieker	Thomas	Angermann & Lüders GmbH & Co. KG
Schmid-Burgk	Dr. Klaus	Watson, Farley & Williams
Schmidt	Lothar	D.A.S. Alstertaler Kontor UG
Schmidtmadel	Kathrin	
Schmudde	Bettina	White & Case Insolvenz GbR
Schneider	Dr. Johan	Heuking Kühn Lüer Wojtek
Schneider	Rebecca	Dr. Remmert Rechtsanwälte Steuerberater
Scholz	Christian M.	SJS Schwierholz Jarchow Scholz
Schröder	Dr. Jens-Sören	Johlke, Niethammer & Partner
Schulten	André	Deloitte & Touche GmbH
Schulz	Katharina	
Schumacher	Dr. Matthias	Brautlecht & Zacher
Schurig	Peter	Henningsmeier
Schwarzrock	Peter	Industrierat GmbH
Schwierholz	Veit	Schwierholz Jarchow Scholz
Seele	Walther	
Smid	Prof. Dr. Stefan	Universität Kiel
Sprenger	Ulrich	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Stipkovic	Sven	UniCredit Bank AG
Stoffels	Herbert	Stoffels Kommunikation GmbH
Streeck	Marcel	Münzel & Böhm
Struhler	Joland	Insolvenzgericht Hamburg
Stürmann	Detlef	Schultze & Braun Rechtsanwaltsges. für Insolvenzverwaltung
Szejnmann	Romeo	
Thieme	Christian	hww Wienberg Wilhelm
Thole	Prof. Dr. Christoph	Eberhard Karls Universität Tübingen
Thomsen	Tom	HT Hanseatische Industrie-Consult Holger Haun & Tom Thomsen KG
Thürk	Thomas	Johansson
Tischler	Dr. Marcus Georg	Heuking Kühn Lüer Wojtek
Tötter	Karsten	Schwemer Titz & Tötter
Trost	Oliver	Angermann & Lüders GmbH & Co. KG
Tunjasevic	Berislav	
Ünal	Ayla	Industrierat GmbH
van Dongen	Yvonne	PLUTA Rechtsanwälte GmbH
Vogt	Verena	Kreplin & Partner
Voige	Rolf	Bauche, Voige & Partner Steuerberatungsgesellschaft
von der Decken	Nikolaus	Creditreform Hamburg von der Decken & Wall KG
von der Goltz	Felix	IndustrieWert GmbH
von der Heydt	Klaus	Servatius Rechtsanwälte
von Diepenbroick	Dr. Hagen Frhr.	Münzel & Böhm
von Kaltenborn-Stachau	Friedrich	BRL Insolvenz GbR
von Websky	Viktor	Reimer Rechtsanwälte
Wehdeking	Dr. Silke	Leonhardt Rattunde
Weiland	Dr. Nils G.	Dr. Weiland & Partner
Weitzmann	Jörn	Kilger & Fülleborn
Wendt	Anja	Mönning & Georg
Wenzel	Heinz	
Westendorf	Kathrin	impro Holding GbR
Westpfahl	Dr. Lars	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Westphal	Gudrun	Insolvenzgericht Hamburg
Wiese	Ingo	Brehm & v. Moers Rechtsanwälte und Steuerberater

Wimmer	Dr. Klaus	Bundesministerium der Justiz
Wimmer-Amend	Angelika	amend rechtsanwälte Partnergesellschaft
Winkler	Artur	Johlke, Niethammer & Partner
Wohlers	Holger	Finanzamt Stormarn
Wöhren	Hanning	Ludwig Wöhren Schewtschenko
Wolgast	Dr. Matthias	Brinkmann & Partner
Wolkewitz	Jan-Albert	Amtsgericht Stade
Wrege	Dr. Wolf	Amtsgericht Norderstedt
Zeising	Dr. Patrick	Happ Luther Rechtsanwaltsges. mbH
Zeuner	Prof. Dr. Mark	WZR Wülfing Zeuner Rechel

HAPP LUTHER

„Der Fall Suhrkamp“

Besondere Verantwortlichkeiten und Pflichten der Beteiligten im Schutzschirm- und Insolvenzplanverfahren

Dr. Helge Hirschberger
Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2014
20. Februar 2014

Diese Präsentation dient der Veranschaulichung des Vortrages beim 16. Norddeutschen Insolvenzrechtstag 2014. Der Vortrag befasst sich mit rechtlichen Fragestellungen, zu denen der Fall Suhrkamp Anlass gegeben hat – nicht jedoch mit dem konkreten Fall. Insofern werden keine Aussagen zum Fall Suhrkamp getroffen. Die skizzierten Sachverhaltsbeispiele lehnen sich zum Teil an den Suhrkamp-Fall an, geben diesen aber nicht wieder. Die genannten Thesen und Ansichten stellen die persönliche Meinung des Vortragenden dar, die von der der Verfahrensbeteiligten oder ihrer Vertreter abweichen kann.

Inhaltsübersicht (1/2)

- **Darstellung eines fiktiven Beispielfalls einer Gesellschafterauseinandersetzung**
  - Geschäftsführerabberufung – Ausschlussklagen – Gewinnansprüche
- **Das Insolvenz(plan)verfahren als Lösung?**
- **Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzplan**
- **Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens**
  - Insolvenzantrag – Insolvenzgrund
  - Schutzschirmverfahren – Eigenverwaltung – Insolvenzplanverfahren
- **Rechtsmissbräuchlichkeit des Eigenantrags**
- **Der Zweck des Insolvenzverfahrens**
- **Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Vorfeld**
- **Das Eröffnungsverfahren**
- **„Nachschieben" von Insolvenzgründen**
- **„Sanierungspflicht" des Mehrheitsgesellschafters im Eröffnungsverfahren?**

Inhaltsübersicht (2/2)

- **Rechtsschutzmöglichkeiten des Minderheitsgesellschafters im Eröffnungsverfahren**
- **Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Eröffnungsverfahren**
- **Beispiel gesellschaftsrechtlicher Gestaltung im Konzern durch Insolvenzplan**
- **Rechtsschutz des Minderheitsgesellschafters gegen die Verfahrenseröffnung**
- **Rechtsschutz des Minderheitsgesellschafters gegen die Eigenverwaltung**
- **Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Insolvenzverfahren**
- **Maßnahmen des Minderheitsgesellschafters gegen den Insolvenzplan**
  - Stellungnahmen
  - Anträge auf Verschiebung des Abstimmungstermins
  - Einfluss auf Abstimmung
  - Widerspruch
  - Minderheitenschutzantrag
  - Sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung
- **Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Planverfahren**
- **Zusammenfassung der Thesen**

Thesen (1/2)

- **§ 225a Abs. 3 InsO eröffnet Mehrheitsgesellschaftern in besonderen Fällen die Möglichkeit, das Insolvenz(plan)verfahren dazu einzusetzen, ihre Ziele und Interessen, die nach den Regeln des Gesellschaftsrechts nicht durchsetzbar sind, gegenüber Minderheitsgesellschaftern durchzusetzen.**
- **Der Zweck des Insolvenzverfahrens ist in erster Line die Gläubigerbefriedigung. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen können Mittel zu diesem Zweck sein, sind aber allein nicht Zweck des Insolvenzverfahrens.**
- **Wenn das Insolvenzverfahren eingesetzt wird, um insolvenzzweckwidrige Ziele durchzusetzen, z. B. gesellschaftsrechtliche Regelungen auszuhebeln, ist dies rechtsmissbräuchlich.**
- **Die Vorlage eines Insolvenzplans mit dem Ziel, die Rechte eines Gesellschafters zu beschneiden, ist rechtsmissbräuchlich, wenn die im Plan enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen für die Zwecke des Insolvenzverfahrens nicht erforderlich sind.**
- **Eine Beeinträchtigung der Rechte der Gesellschafter durch die Verdrängung der Regelungen des Gesellschaftsrechts ist nur zu rechtfertigen, wenn die Rechtsposition des betroffenen Gesellschafters aufgrund materieller Insolvenz wertlos geworden ist.**
- **Das Vorliegen von Eröffnungsgründen bedeutet aber nicht zwangsläufig die Wertlosigkeit der Gesellschaftsanteile. Die Nullwertprämisse ist gerade im Schutzschirm- und Planinsolvenzverfahren oft falsch.**

Thesen (2/2)

- **Gegen rechtsmissbräuchliche Eigenanträge fehlt eine Rechtsschutzmöglichkeit für Gesellschafter im Eröffnungsverfahren (Eingangskontrolle).**
- **Die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten der Gesellschafter gegen den Insolvenzplan sind an der Nullwertprämisse ausgerichtet und daher unzureichend. Vergleichsmaßstab kann nicht in allen Fällen die Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren sein. Insoweit bestehen gegen die §§ 225a Abs. 5, 245, 251 und 253 InsO verfassungsrechtliche Bedenken.**
- **Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 225a Abs. 3 InsO. Diese könnten dadurch ausgeräumt werden, dass de lege ferenda im Insolvenzplan nur gesellschaftsrechtliche Regelungen getroffen werden können, die für die Erreichung der Ziele des Insolvenzverfahrens erforderlich sind.**

HAPP LUTHER

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Dr. iur. Helge Hirschberger
Rechtsanwalt • Partner

Telefon: 040 / 85 30 15 52
Telefax: 040 / 85 30 15 11
E-Mail: h.hirschberger@happluther.de

HAPP LUTHER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Haferweg 24 • 22769 Hamburg
www.happluther.de

Universität Bielefeld

Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht

Forschungsvorhaben ESUG-Evaluation
16. Norddeutscher Insolvenzrechtstag
20./21. Februar 2014

Rechtstatsächliche Untersuchung ESUG-Evaluation ist angelaufen

Einladung zur Onlinebefragung!

Mitte Januar 2014 ist an der Universität Bielefeld das Forschungsvorhaben "ESUG-Evaluation" gestartet. Alle Beteiligten an Insolvenzverfahren sind herzlich eingeladen, konkrete Verfahrensabläufe von ESUG-Verfahren zu schildern. Die Online-Befragung ist unter http://www.esug-evaluation.de/ eingerichtet. Ziel ist es, einen Datenfundus über ESUG-Verfahren zu schaffen, der die Auswirkungen des ESUG messbar werden lässt. Dafür sind Verfahren jeder Art von Interesse. Es sind „gut verlaufene“ Verfahren ebenso von Bedeutung wie „sich schlecht entwickelnde“, ferner nicht nur „als signifikant empfundene“ Verfahren, sondern auch solche, die für „alltäglich“ gehalten werden. Die Studie will einen Beitrag zur Evaluation leisten, die die Bundesregierung im Jahre 2017 im Auftrage des Bundestages vorlegen muss. Mit der Erfassung ist aber heute zu beginnen, damit keine Fälle in Vergessenheit geraten und ein möglichst großer Datenbestand gewonnen wird. Die Verantwortung bei Konzeption und Auswertung der Umfrage sowie das Recht zur Veröffentlichung von Ergebnissen liegen allein bei Prof. Dr. Florian Jacoby als unabhängigem Wissenschaftler.

Prof. Dr. Florian Jacoby | Universität Bielefeld | Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Telefon: +49.521/106-4410 | Telefax: +49.521/106-154410 | E-Mail: florian.jacoby@uni-bielefeld.de

Kontoführung in der Insolvenz -
Kontopfändung bei Schuldner- und Treuhandkonten im Vergleich

16. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2014, Hamburg

RA Thomas Kamm, Syndikus UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)

Kontoführung in der Insolvenz - Agenda

- Ausgangslage bei Amtsübernahme
- rechtliche Hintergründe zum Schuldnerkonto
- Fehlüberweisungen und Kontopfändung beim Schuldnerkonto
- rechtliche Hintergründe zum offenen Treuhand- und Anderkonto
- Fehlüberweisungen und Kontopfändung beim offenen Treuhandkonto
- Fazit
- Vertiefungshinweise zu ausgewählten Punkten

Ausgangslage bei Amtsübernahme

- der Schuldner unterhält bereits laufende Konten bei einer oder mehren Banken oder Sparkassen, die ggf. infolge von Kontopfändungen gesperrt sind

- der vorläufige Insolvenzverwalter muss entscheiden, ob er diese Konten weiterhin nutzen oder schließen möchte. Dabei spielen folgende Überlegungen eine wichtige Rolle:

  - je nach Bedeutung der Konten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs ist die Mitteilung einer neuen Kontoverbindung zeit- und arbeitsintensiv

  - Drittschuldner bilden die Umstellung auf ein neues Konto oft nicht oder nur nach und nach in ihren Buchhaltungssystemen ab

  - die Eröffnung neuer Konten erfordert ggf. eine Einzelermächtigung des Gerichts bzw. ein Mitwirken des Schuldners (sowohl bei neuen Schuldner- als auch bei offenen Treuhandkonten)

  - die Gläubiger unternehmen weiterhin Pfändungsversuche und behindern so ggf. die Kontoführung und damit die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs; dabei sind von etwaigen Kontopfändungen regelmäßig auch künftige Konten des Schuldners erfasst; es besteht Handlungsbedarf

rechtliche Hintergründe zum Schuldnerkonto

- Rechtsnatur des Schuldnerkontos:

  - Konto auf Namen und Rechnung des Schuldners

  - der Schuldner ist Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter in einer Person

  - zum Teil auch als "Sonderkonto" bezeichnet; der Begriff ist jedoch missverständlich, da gerade keine Separierung des Kontoguthabens vom übrigen Schuldnervermögen stattfindet

- Verfügungsberechtigung: abhängig von den Anordnungen des Insolvenzgerichts

  - schwacher vorl. Insolvenzverwalter ohne Zustimmungsvorbehalt: nur der Schuldner ist verfügungsberechtigt (und kann neue Schuldnerkonten eröffnen)

  - schwacher vorl. Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt: nur der Schuldner ist verfügungsberechtigt, Verfügungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Insolvenzverwalters (ebenso die Eröffnung neuer Schuldnerkonten)

  - schwacher vorl. Insolvenzverwalter mit entsprechender Einzelermächtigung / starker vorl. Insolvenzverwalter / im eröffneten Verfahren: nur der Insolvenzverwalter ist verfügungsberechtigt (und kann neue Konten eröffnen)

rechtliche Hintergründe zum Schuldnerkonto

- Folgen eines Wechsels in der Person des Insolvenzverwalters
  - da der Schuldner Kontoinhaber ist, lässt ein Wechsel in der Person des Insolvenzverwalters die Kontobeziehung unberührt
  - ob der Schuldner über das Konto verfügen darf (ggf. nur mit Zustimmung des Nachfolgers im Amt) oder ob allein der Nachfolger im Amt verfügungsberechtigt ist, hängt von den Anordnungen des Insolvenzgerichts bzw. vom Verfahrensstadium ab
  - bankseitig genügt der Nachweis der Bestellung, es bedarf keiner Änderung der Verfügungsberechtigung im banktechnischen Sinne, so dass in der Regel die Legitimation des Nachfolgers genügt (die Befugnisse des Nachfolgers ergeben sich aus dem Gerichtsbeschluss bzw. dem Gesetz)

rechtliche Hintergründe zum Schuldnerkonto

- Folgen der Verfahrenseröffnung
  - der Kontovertrag und mit ihm alle sonstigen Zahlungsdiensteverträge enden als Geschäftsbesorgungsverträge mit Verfahrenseröffnung, §§ 116 S. 1, 115 InsO
  - zugleich endet auch die bis zur Eröffnung grundsätzlich fortbestehende Kontokorrentabrede
  - daher ist der Abschluss eines neuen Kontovertrages erforderlich
  - in der Praxis geschieht dies häufig konkludent, indem der Insolvenzverwalter bestehende Schuldnerkonten mit Einverständnis der Bank weiterhin nutzt; vielfach wird jedoch schon aus Nachweisgründen der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung verlangt

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Fehlüberweisungen auf ein Schuldnerkonto
  - die Rückabwicklung einer Fehlüberweisung erfolgt nach §§ 812 ff. BGB; daher gilt insbesondere der Grundsatz der Rückabwicklung entlang der Leistungsbeziehung
  - im Regelfall hat sich der Zahlende über Höhe / Person des Zahlungsempfängers geirrt, so dass der Fehler im Valuta- und nicht im Deckungsverhältnis liegt
  - zugleich liegt in diesen Fällen eine (irrtümliche) Leistung des Zahlenden an den Zahlungsempfänger vor, nicht aber eine Leistung der Bank des Zahlenden an den Zahlungsempfänger (diese erbringt vielmehr eine Leistung gegenüber ihrem Kunden, indem sie dessen Weisung ausführt, und ist insofern nur Zahlstelle)
  - be- bzw. entreichert sind daher Zahlungsempfänger und Zahlender, so dass sich der bereicherungsrechtliche Herausgabeanspruch gegen den Kontoinhaber, mithin den Schuldner richtet
  - erfolgt die Fehlüberweisung während des vorläufigen Verfahrens, stellt der Bereicherungsanspruch lediglich eine einfache Insolvenzforderung dar; erfolgt die Fehlüberweisung dagegen nach Verfahrenseröffnung liegt eine vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeit vor, §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 53 InsO

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Schuldners
  - die Forderung gegen die Bank ist Bestandteil des Schuldnervermögens
  - im Regelfall sind Pfändungen der Insolvenzgläubiger unzulässig bzw. unwirksam:
    - infolge der Rückschlagsperre des § 88 InsO (bei Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ab dem letzten bzw. dritten Monat vor Antragsstellung), wobei die Unwirksamkeit erst mit Verfahrenseröffnung eintritt
    - infolge eines gerichtlich angeordneten Vollstreckungsverbots, § 21 Abs. 2 Nr.3 InsO bzw. nach Verfahrenseröffnung infolge des gesetzlichen Vollstreckungsverbots nach § 89 Abs. 1, 2 InsO
    - beides beseitigt jedoch nur das Pfändungspfandrecht, nicht aber die öffentlich-rechtliche Verstrickung
  - der Insolvenzverwalter kann gegen eine unzulässige bzw. unwirksame Pfändung mit der Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO vorgehen (soweit nicht die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO statthaft ist), um die Verstrickung zu beseitigen
  - bis dahin muss die Bank das Konto grundsätzlich gesperrt halten, sofern der Gläubiger die Pfändung unter Hinweis auf die Insolvenz nicht zurücknimmt

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters
  - die Forderung aus einem Schuldnerkonto ist nicht Bestandteil des Vermögens des Insolvenzverwalters, sondern des Schuldners
  - eine Pfändung der Forderung durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich ist daher nicht möglich

rechtliche Hintergründe zum offenen Treuhand- und Anderkonto

- Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos:
  - Konto auf Namen des Treuhänders (Insolvenzverwalter) und Rechnung des Treugebers (Schuldner), so dass Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter auseinander fallen
  - dabei besteht im Innenverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem wirtschaftlich Berechtigten ein Treuhandverhältnis, aufgrund dessen
    - der Treuhänder die Verwahrung des Treugutes übernimmt
    - der Treuhänder Eigentümer des Treugutes wird (sog. fiduziarische Vollrechtsinhaberschaft)
    - der Treuhänder dem Treugeber zur Rechnungslegung und Herausgabe des Treugutes verpflichtet ist (insbesondere bei Ende des Treuhandverhältnisses)
  - daher schließt im Außenverhältnis der Treuhänder als fiduziarischer Vollrechtsinhaber den Treugeber nicht nur von der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (kein Zugriff auf das Konto), sondern von der Rechtsinhaberschaft ingesamt aus

rechtliche Hintergründe zum offenen Treuhand- und Anderkonto

- Folge ist, dass der Treugeber nur gegen den Treuhänder – nicht aber gegen die Bank – einen Anspruch auf Herausgabe des Treugutes hat; die Rechte des Treugebers bestimmen sich allein nach dem Innenverhältnis, mithin dem Treuhandverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder
- zwischen Treugeber und Bank besteht dagegen keine Vertragsbeziehung, auch kein Vertrag zugunsten Dritter; Vertragspartner der Bank ist nur der Kontoinhaber, mithin der Insolvenzverwalter persönlich

- Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos:
  - ebenso liegt es beim Anderkonto als Spezialfall des offenen Treuhandkontos, das allerdings nur den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen offensteht
  - dabei ist zu beachten, dass auch nur solchen Personen eine Kontovollmacht erteilt werden kann, Nr. 7 Anderkonto-Bedingungen (oftmals nicht praxisgerecht)
- sowohl beim Ander- als auch beim offenen Treuhandkonto verzichtet die Bank standardmäßig konkludent auf ihr Vertragspfandrecht nach Nr. 14 AGB-Banken, wenn und weil ihr bekannt ist, dass es sich um Fremdgelder handelt (anders daher beim sog. verdeckten Treuhandkonto, da ein Verzicht die Kenntnis der Bank von der treuhänderischen Bindung des Kontoguthabens voraussetzt)

rechtliche Hintergründe zum offenen Treuhand- und Anderkonto

- Voraussetzung: Befugnis des Insolvenzverwalters
  - schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter mit / ohne Zustimmungsvorbehalt: Einzelermächtigung erforderlich, Forderungen des Schuldners (auch gegen Banken) auf ein offenes Treuhandkonto einzuziehen (und damit auch, ein solches zu eröffnen)
  - starker vorläufiger Insolvenzverwalter / im eröffneten Verfahren: Bestandteil der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, Forderungen (auch gegen Banken) einzuziehen und Gelder einem Dritten (nämlich dem Insolvenzverwalter in seiner Eigenschaft als Treuhänder) zur Verwahrung anzuvertrauen

rechtliche Hintergründe zum offenen Treuhand- und Anderkonto

- Folgen eines Wechsels in der Person des Insolvenzverwalters
  - da bei einem offenen Treuhandkonto nicht der Schuldner sondern der Insolvenzverwalter Kontoinhaber ist, kann der Nachfolger im Amt grundsätzlich nicht über das Konto verfügen oder von der Bank Auskunft verlangen (eine Entbindung vom Bankgeheimnis ist nur durch den Vertragspartner der Bank, mithin den Kontoinhaber als Geheimnisherrn möglich)
  - der neue Insolvenzverwalter muss von seinem Vorgänger die Herausgabe des Treuguts, also des Kontoguthabens, oder alternativ die Zustimmung zur Umschreibung des Kontos auf seinen Namen verlangen
  - aufgrund des Treuhandverhältnisses ist der frühere Insolvenzverwalter als Treuhänder dem Treugeber – und damit dem Schuldner bzw. dem Nachfolger im Amt, je nach dessen Befugnissen – grundsätzlich zur Herausgabe bzw. Mitwirkung (Kontoumschreibung) verpflichtet
  - vereinzelt enthalten die Verträge zur Eröffnung von offenen Treuhandkonten für Insolvenzverwalter (anders als Nr. 13 der Anderkonto-Bedingungen) für den Fall der Nachfolge im Amt eine Regelung, die – vorbehaltlich eines Widerspruchs des Kontoinhabers – dem Nachfolger im Amt unter bestimmten Voraussetzungen Verfügungen über das Konto bzw. dessen Umschreibung auf sich ermöglicht

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Fehlüberweisungen auf ein offenes Treuhandkonto
  - Gutschriften zugunsten eines offenen Treuhandkontos werden nicht Bestandteil des Schuldnervermögens (Folge der Vollrechtsinhaberschaft des Kontoinhabers)
  - entsprechend richtet sich ein etwaiger bereicherungsrechtlicher Herausgabeanspruch bei Fehlüberweisungen auf ein offenes Treuhandkonto nicht gegen den Schuldner als lediglich wirtschaftlich Berechtigten, sondern gegen den Kontoinhaber (Insolvenzverwalter)
  - ggf. kommt, wenn das Kontoguthaben für eine Herausgabe nicht mehr ausreicht und das Guthaben für den Schuldner verbraucht wurde, ein Regressanspruch im Innenverhältnis bzw. eine Berufung auf Entreicherung in Betracht (Frage des Einzelfalls)
  - um das Haftungsrisiko bestmöglich zu verringern, sollten Zahlungseingänge (insbesondere größere Positionen) laufend überprüft werden bevor diese für den Schuldner verwendet werden

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters
  - auch hier ist für die rechtliche Beurteilung die Vollrechtsinhaberschaft des Treuhänders entscheidend; der Schuldner ist nur wirtschaftlich, nicht aber rechtlich Berechtigter hinsichtlich des Kontoguthabens
  - wenn ein Gläubiger des Treuhänders persönlich, mithin des Insolvenzverwalters, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dieser inhaltlich nicht auf Konten in eigener Rechnung beschränkt ist (was sich zumindest bei Angehörigen bestimmter Berufsgruppen empfiehlt), erfasst die Pfändung grundsätzlich alle Konten des Pfändungsschuldners – auch solche in fremder Rechnung, da im Außenverhältnis allein der Kontoinhaber Inhaber der gepfändeten Forderung gegen die Bank ist
  - infolge des Pfändungspfandrechts und der Verstrickung (hoheitliche Maßnahme) ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, das Konto gesperrt zu halten
  - zugleich aber weist die Bank den Pfändungsgläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO regelmäßig darauf hin, dass die Pfändung auch Konten in fremder Rechnung betrifft und regt insofern eine Rücknahme bzw. Einschränkung der Pfändung an

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- in der Regel schränkt der Pfändungsgläubiger daraufhin die Pfändung auf Konten in eigener Rechnung ein bzw. nimmt die Pfändung zurück, um einer anderfalls drohenden Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO (analog) des wirtschaftlich Berechtigten und etwaigen Schadenersatzforderungen zuvorzukommen
- bis jedoch entweder der Pfändungsgläubiger die Pfändung entsprechend einschränkt / zurücknimmt oder aber der wirtschaftlich Berechtigte die Freigabe des Kontos mit einer Drittwiderspruchsklage durchsetzt, muss die Bank das Konto gesperrt halten (Folge des Pfändungspfandrechts und der Verstrickung)
- damit der Treugeber Drittwiderspruchsklage erheben kann, ist der Treuhänder aufgrund des Treuhandverhältnisses verpflichtet, den Treugeber von der Pfändung zu informieren (Schutz- und Treupflicht)
- kommt es mangels Tätigwerden sowohl des Pfändungsgläubigers als auch des Pfändungsschuldners tatsächlich zur Auskehr des gepfändeten Kontoguthabens an den Pfändenden, ist dieser ungerechtfertigt bereichert und grundsätzlich zur Herausgabe verpflichtet (der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss schafft keinen Rechtsgrund, dieser muss vielmehr materiell-rechtlich und in Bezug auf das konkret Erlangte, mithin das Treugut, bestehen)

Fehlüberweisungen und Kontopfändung

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Schuldners
  - die Forderung aus einem offenen Treuhandkonto ist nicht Bestandteil des Vermögens des Schuldners, sondern des Insolvenzverwalters (Folge der fiduziarischen Vollrechtsinhaberschaft)
  - eine Pfändung der Forderung gegen die Bank durch Gläubiger des Schuldners ist daher nicht möglich
  - statt dessen könnte aber der Herausgabeanspruch des Treugebers (Schuldner) gegen den Treuhänder (Insolvenzverwalter) gepfändet werden

Fazit

- je nach seinen Befugnissen ist der (vorläufige) Insolvenzverwalter frei in der Wahl des Kontomodells und der Bank
- um den Geschäftsbetrieb möglichst reibungslos aufrecht zu erhalten und zugleich die Masse vor Pfändungsversuchen Dritter zu schützen, kommt insbesondere die Beibehaltung der bestehenden Kontoverbindung (Schuldnerkonto) in Kombination mit einem Verfahrenskonto (offenes Treuhandkonto) in Betracht
- sowohl beim Schuldner- als auch beim offenen Treuhandkonto bestehen rechtliche Risiken, die jedoch gut kontrollierbar sind:
  - durch eine regelmäßige und engmaschige Prüfung der Kontoumsätze (Problembereich Fehlüberweisung)
  - durch eine rechtzeitige, zielführende Reaktion auf unberechtigte Pfändungsversuche (wobei Pfändungsversuche von Gläubigern des Insolvenzverwalters persönlich unverändert die Ausnahme darstellen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vertiefungshinweise

- zu Fehlüberweisungen auf offene Treuhandkonten: BGH, Urt. v. 20.09.2007 – IX ZR 91/06, ZIP 2007, 2279 sowie BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 192/07, ZIP 2009, 531
- zur Rechtsnatur und insbesondere Pfändung von offenen Treuhandkonten:
  - Hellner/Steuer (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis Band I, Rn. 2/240 ff.
  - Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.): Bankrechtshandbuch, Band I, 3. Auflage, § 33 Rn. 105 ff.
  - Stöber: Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn. 396 ff.
  - Sudergat: Kontopfändung und P-Konto, 3. Auflage, Rn. 428 ff.
- zur Disskussion: Schulte-Kaubrügger: Kontoeinrichtung durch den Insolvenzverwalter, ZIP 2011, 1400 ff.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht,
Notarrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. *Wolfgang Lüke*, LL.M. (*Chicago*)
Richter am OLG Dresden a. D.

Die Haftung von Schuldner, Schuldnerorganen und Sachwalter in der Eigenverwaltung

A. Einleitung in die Problematik

B. Die Haftungsverfassung von AG und GmbH

I. GmbH

1. Außenhaftung der Geschäftsführung

2. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft

3. Innenhaftung gegenüber den Gesellschaftern

II. Aktiengesellschaft

1. Parallele Fragestellung bei AG für den Vorstand

2. Haftung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder

III. Haftungssituationen in der wirtschaftlichen Krise von GmbH und AG

C. Veränderung der Haftungssituation in der Eröffnung des Verfahrens und nach Eröffnung

I. Rechtslage bei Fremdverwaltung

1. Restbefugnisse und Haftung der Gesellschaftsorgane

2. Befugnisse des Verwalters

3. Grundstruktur seiner Haftung

4. Haftung der Gläubigerausschussmitglieder

II. Eigenverwaltung – Grundgedanke und Grundstruktur

1. Aufgaben von Eigenverwalter und Sachwalter

2. Doppelrolle des Schuldners

a) Verhältnis zu den gesellschaftsrechtlichen Pflichten und den Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis

b) Schutz der Gläubiger und der Gesellschafter

3. Vergleich Befugnisse Eigenverwalter/Fremdverwalter und Sachwalter

III. Haftungsrechtliche Folgerungen

1. Sachgerechtigkeit einer Haftung des Schuldners

2. Abgrenzung zur Haftung der anderen Organe in der Eigenverwaltung

3. Substitution der Haftung durch eine Haftung der Organmitglieder in ihrer Funktion als Handelnde in der Eigenverwaltung

4. Abstimmung der verschiedenen Haftungsbeziehungen

5. Versicherbarkeit der Haftungsrisiken

IV. Besonderheiten des Eröffnungsverfahrens

1. Ausgangssituation im Eröffnungsverfahren

2. Besondere Haftungssituation im Schutzschirmverfahren

3. Einstandspflichten der Handelnden und Aufsichtsführenden

D. Zusammenfassung

Insolvenzrechtlicher Ausblick: Weitere Planungen der Bundesregierung im Insolvenzverfahren?

Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer, BMJV

Vorgaben des Koalitionsvertrags für die 18. LP

„Insolvenzen in einem *Unternehmensverbund* sollen künftig durch intensivere Abstimmung der Einzelinsolvenzverfahren effizienter bewältigt werden. Zudem werden wir das *Insolvenzanfechtungsrecht* im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen."

Kritik der Wirtschaft an der Vorsatzanfechtung – § 133 InsO

- Bis Anfang 2010 war die Vorsatzanfechtung die Ausnahme. Danach Änderung der Rechtsprechung des BGH.
- Fatal seien die Wechselwirkung zwischen objektiven Merkmalen (Zahlungsunfähigkeit) und subjektiven Merkmalen (Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und Kenntnis des Gläubigers).
- Auch branchenübliche Zahlungserleichterungen seien betroffen.

Anfechtbarkeit von Lohnnachzahlungen

Vertrauen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, erhaltene Löhne und Gehälter behalten zu dürfen, muss geschützt werden:

- **BAG:** Bargeschäfte auf die letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag ausgedehnt.
- **Hohe Anforderungen an den Nachweis** einer Kenntnis des Arbeitnehmers von der Zahlungsunfähigkeit.
- Für Anfechtungsklagen gegen Arbeitnehmer ist das **Arbeitsgericht zuständig**.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht (BT-DRs. 18/407)

§3a InsO-E: Einführung eines Gruppen-Gerichtsstands:

- Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe angehört,
- Verfahrenskonzentration im gemeinsamen Interesse der Gläubiger,
- Schuldner offensichtlich nicht von untergeordneter Bedeutung in der Unternehmensgruppe,
- Liegt kein Schuldnerantrag vor, Antragsrecht des Insolvenzverwalters.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht Unternehmensgruppe

§ 3e InsO-E: Definition der Unternehmensgruppe:

- Mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen,
- COMI im Inland,
- Unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden.

§ 3d InsO-E: Verweisung an Gruppengerichtsstand auf Antrag des Schuldners/ starken vorl. Insolvenzverwalters.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht
Antrag für Gruppengerichtsstand

§ 13a InsO-E: Erfordernisse an den Antrag bei einer Unternehmensgruppe:

- Wirtschaftliche Kennzahlen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen,
- Beabsichtige Sanierung,
- Angabe sonstiger gruppenangehöriger Schuldner,
- Beifügung des letzten konsolidierten Abschlusses.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht
Abstimmung über den Verwalter

§ 56b InsO-E: Verwalterbestellung bei einer Unternehmensgruppe:

- Abstimmung der angegangenen Insolvenzgerichte, ob nur ein Verwalter bestellt werden soll,
- Notwendigkeit der Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters,
- Abweichung von den Vorgaben eines vorläufigen Gläubigerausschusses.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht „Basiszusammenarbeit“

§§ 269a bis 269c InsO-E: Koordinierung der Verfahren:

- § 269a InsO-E: Zusammenarbeit der Verwalter,
- § 269b InsO-E: Zusammenarbeit der Gerichte,
- § 269c InsO-E: Zusammenarbeit der Gläubiger-ausschüsse.
- Minimum der Zusammenarbeit: Informationsaustausch.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht Koordinationsverfahren

§§ 269d bis 269i InsO-E: besonderes Koordinationsverfahren:

- § 269d InsO-E: Koordinationsgericht: für Gruppen-Folgeverfahren zuständiges Gericht,
- §§ 269e, 269f InsO-E: Koordinationsverwalter und dessen Aufgaben,
- § 269g InsO-E: Vergütung des Koordinationsverwalters,
- §§ 269h, 269i InsO-E: Koordinationsplan.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht Koordinationsverwalter

§§ 269e, 269f InsO-E: Koordinationsverwalter und dessen Aufgaben:

- Wird nach Anhörung des Gruppen-Gläubigerausschusses bestellt und soll von den Schuldnern und Gläubigern unabhängig sein,
- Aufgabe: Koordinierung der einzelnen Verfahren und Vorlage eines Koordinationsplans,
- Pflicht der anderen Verwalter zur Zusammenarbeit.

RegE zum Konzerninsolvenzrecht Koordinationsplan

§§ 269h, 269i InsO-E: Koordinationsplan:

- Funktion: Abstimmung der Einzelverfahren,
- Inhalt: alle Maßnahmen, die für abgestimmte Abwicklung sachdienlich sind; Vorschläge zu:
  - Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
  - Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten,
  - Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Verwaltern.
- Abweichungen sind den Gläubigern zu erläutern; Möglichkeit der Bindung an Plan.

Grundlegende Kritik am RegE zum Konzerninsolvenzrecht

- Keine Konsolidierung der Massen der insolventen Konzerngesellschaften.
- Erleichterung missbräuchlichen Forum-Shoppings.
- Funktionslosigkeit des Koordinationsverfahrens.

Keine Konsolidierung der Massen der insolventen Konzerngesellschaften

- Ökonomische Vorteile der Konzernbildung
- Zwingen wirtschaftliche Fehlanreize zur Aufhebung der Haftungssegmentierung in der Insolvenz?
- Rechtliche Schlussfolgerungen aus dem ökonomischen Befund.

Erleichterung Begünstigung missbräuchlichen Forum-Shoppings

- Prioritätsprinzip versus Sitz der Mutter.
- Im nationalen Kontext hat Zuständigkeit des Gerichts keinen Einfluss auf das anwendbare Recht.
- Überforderungen kleiner Gerichte durch Konzerninsolvenzen?

Funktionslosigkeit des Koordinationsverfahrens

- Koordinationsverfahren keine zwingenden Eingriffe in die Einzelverfahren.
- Koordinationsplan lediglich kupierter Insolvenzplan.
- Koordinationsverfahren zu aufwendig und für ein Eilverfahren ungeeignet.

Formulare für das Regelverfahren

- Ermächtigung für das BMJV nach § 13 Abs. 3 S. 1 InsO.
- Nach Berichten der Praxis zahlreiche unzulässige Insolvenzanträge.
- Besondere Bedeutung der Formulare für antragspflichtige juristische Personen und Gesellschaften.
- Formulare sind auf die gesetzlichen Anforderungen zu beschränken.

Reform der EUInsVO
Schwerpunkte der Überarbeitung

- Erweiterung des Anwendungsbereichs.
- Änderung der Bestimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit.
- Bessere Ausgestaltung des Sekundärinsolvenzverfahrens.
- Ergänzung der Vorschriften zur Publizität und Forderungsanmeldung.
- Schaffung eines Konzerninsolvenzrechts im grenzüberschreitenden Kontext.

Reform der EUInsVO
Wesentlicher Diskussionsbedarf aus deutscher Sicht

- Erstreckung des Anwendungsbereichs der EuInsVO auf vorinsolvenzliche Verfahren.
- Weite Einbeziehung von Klagen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehen.
- Praxistaugliche Ausgestaltung der Regelung zum Konzerninsolvenzrecht.

Bedürfnis für ein Konzerninsolvenzrecht

- Wirtschaftliche Einheit von Unternehmen wird auseinandergerissen
- Keine Rücksicht auf operative, betriebliche oder finanzielle Erfordernisse
- Bestellung mehrerer Insolvenzverwalter
- Vergleichbare Situation wie bei Haupt- und Sekundärverfahren

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Umfassende Pflicht zur Zusammenarbeit:

- Art. 42 a: Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter
- Art. 42 b: Zusammenarbeit der Gerichte
- Art. 42 c Zusammenarbeit zwischen Verwaltern und Gerichten

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Art. 42a: Pflicht zur Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter, wenn:

- die Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe angehören,
- die Zusammenarbeit mit den maßgebenden Vorschriften vereinbar ist,
- keine Interessenkonflikte bestehen.

Keine Form vorgegeben, Zusammenarbeit auch über Vereinbarungen oder Protokolle

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Art. 42a: Im Rahmen der Zusammenarbeit sind die Verwalter verpflichtet:

- Mitteilung alle Informationen, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können,
- Bei Sanierungsfähigkeit der Gruppe ist ein koordinierter Restrukturierungsplan „auszuhandeln“,
- Abstimmung der Verwaltung und Überwachung der insolventen Gruppenmitglieder.

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Art. 42a Abs. 2: Einsetzung eines „*Masterverwalters*“:

- Ausstattung eines der Verwalter mit „zusätzlichen Befugnissen“ und Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltern,
- Vereinbarung nur möglich, wenn nach den „für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften zulässig“.

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Art. 42b: Pflicht zur Zusammenarbeit der Gerichte, wenn:

- Eröffnungsantrag vorliegt,
- effiziente Abwicklung der Verfahren erleichtert wird,
- Zusammenarbeit mit den „für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften“ vereinbar.

Gerichte können Person oder Stelle bestimmen, über die Zusammenarbeit abgewickelt wird.

Vorschläge der Kommission – neues Kapitel IVA EuInsVO

Art. 42d: Befugnisse der Verwalter:

- Mitwirkung an den anderen Insolvenzverfahren und Teilnahme an Gläubigerversammlungen,
- Antrag auf Aussetzung der Verwertung im anderen Verfahren,
- Vorlage für Sanierungspläne auch für andere Verfahren,
- Beantragung zusätzlicher verfahrensleitender Maßnahmen einschließlich Umwandlung der Verfahren.

Vorschläge der Kommission – Anwendbarkeit der EUInsVO auf vorinsolvenzliche Verfahren

- Völlig unklar, ob und ggf. wie „insolvenznah“ die Verfahren sein müssen („…based on a law relating to insolvency“).
- Nur einige MS kennen diese Verfahren.
- Auch ohne ausreichende Publizität Sperrwirkung für Verfahren in anderen MS.

Vorschläge der Kommission – Erstreckung auf Klagen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren

Art. 3a: „…derives directly from the insolvency proceeding and is closely linked with them:

- Bereits erhebliche Ausdehnung in der Rspr. EUGH (z.B. RS C-328/12 Schmid).
- Schritt hin zur schrankenlosen vis attractiva concursus.
- Erhebliche Einschränkungen des Beklagtengerichtsstands.
- Ergänzung Art 3a: Beispiel Anfechtungsklage und Präzisierung in einem Erwägungsgrund

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

16. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2014

Überblick

I. Haftung des Koordinationsverwalters

II. Haftung des Verwalters des Einzelverfahrens

III. Haftung bei Eigenverwaltung eines gruppenangehörigen Schuldners

IV. Haftung für die Verletzung von Pflichten aus der EuInsVO

© 2014 Universität Tübingen

Haftung des Koordinationsverwalters - Allgemeines

- RegE zum Konzerninsolvenzrecht vom 28.8.2013 (dem BT vorgelegt am 30.1.2014, BT-Drucks. 18/407)
- Funktion des Koordinationsverwalters und Haftungstatbestand
- Maßstab der Pflicht:
  - Grundpflicht zur sachgerechten Verfahrensabstimmung; keine Pflicht zur Gleichbehandlung der Verfahren
  - Keine unmittelbaren materiellen Gestaltungsbefugnisse
  - abgestimmte Abwicklung der Verfahren im „Interesse der Gläubiger“ (§ 269f Abs. 1 InsO-E) → Gesamtgläubigerinteresse

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

§ 60 InsO

(1) [1]Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. [2]Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.
(2) Soweit er zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muß und diese Angestellten nicht offensichtlich ungeeignet sind, hat der Verwalter ein Verschulden dieser Personen nicht gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten, sondern ist nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung des Koordinationsverwalters - Allgemeines

- Ansatzpunkte für eine Haftung wegen der Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten nach § 60 InsO:
  - Fehlerhafter oder untauglicher Koordinationsplan
  - Fehlerhafte Information

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

Haftung des Koordinationsverwalters beim Koordinationsplan

- Koordinationsplan muss plausibel, schlüssig und auf ausreichender Tatsachengrundlage entwickelt sein
- Unterlassen der Planvorlage haftungsrelevant, wenn Planvorlage geboten war (keine strikte Pflicht, einen Plan zu entwickeln)
- Haftungsausschluss wegen Nicht-Zurückweisung durch das Insolvenzgericht? → grds. nicht

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung des Koordinationsverwalters beim Koordinationsplan

- Haftungsausschluss wegen Zustimmung des Gruppen-Gläubigerausschusses?
  - BGH ZIP 1985, 423: keine generelle Entlastung
  - Aber: Haftung regelmäßig (-), wenn keine besonderen Umstände und der Verwalter alles Erforderliche getan hat, insb. hinreichend informiert hat
  - Urteil nur bedingt übertragbar auf die hiesige Situation
  - Erst recht auch keine Sperre, soweit Mitglieder des Gläubigerausschusses ihrerseits nicht haften, d.h. gegenüber Massegläubigern und Schuldnergesellschaften selbst
  - Keine Entlastung bei gesetzwidrigen Inhalten

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

Haftung des Koordinationsverwalters beim Koordinationsplan

- Zurechnungszusammenhang unterbrochen, weil Koordinationsplan im Einzelverfahren eigenverantwortlich umgesetzt wird?
  - Allgemeine Regeln des Haftungsrechts: keine generelle Entlastung unter Berufung auf Fehlverhalten anderer Personen
  - Schutzzweckzusammenhang gewahrt, wenn Umsetzung „herausgefordert“

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung des Koordinationsverwalters bei Informationspflichtverletzungen

- Informationspflicht als Teil der Grundpflicht des § 269f Abs. 1 InsO-E
- Falsche Auskünfte und Anfragen: § 79 InsO als Pflicht analog, soweit es den Bezug zu den jeweiligen Verfahren und zum Koordinationsplan betrifft

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

Haftung des Koordinationsverwalters bei Informationspflichtverletzungen

- Übermittlung und Weitergabe unzutreffender Informationen an die Einzelverfahren
  - Keine umfassende Prüfungspflicht bei Erlangung von Informationen aus den Einzelverfahren: Koordinationsverwalter ist nicht Überwacher der Einzelverfahren
  - Aber Koordinationsverwalter muss zum Zwecke der abgestimmten Abwicklung einzelne Informationen zu einem Gesamtbild zusammenfügen und zueinander in Beziehung setzen

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung des Koordinationsverwalters

- Geschützte Beteiligte
- Haftet der Koordinationsverwalter für den Einzelverwalter nach § 278 BGB, soweit er den Einzelverwalter als „Sprachrohr“ benutzt?
- § 60 Abs. 2 InsO nicht einschlägig

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter

- § 269e Abs. 1 S. 2 InsO-E: „*Die zu bestellende Person **soll** von den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern der gruppenangehörigen Schuldner unabhängig sein*“.
- D.h. nur in Ausnahmefällen auch personenidentischer Verwalter → dann Problem des „Dieners zweier Herren“
- Ausgangspunkt: §§ 60, 61 InsO: Maßstab bleibt das Gläubigerinteresse des einzelnen Verfahrens

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter

- **Haftungsfragen bei personenidentischem Verwalter nach § 56b InsO-E (außerhalb Koordinationsverfahrens):**
  - Gefahr von Interessenkonflikten
  - Problem: Sanierung konzernweit kaum möglich ohne Opfer eines Verfahrens
  - Bei Interessenkonflikten Einsetzung Sonderinsolvenzverwalter

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter bei Koordinationsverfahren und -plan

- Eigenständige Würdigung des Koordinationsplans
  - Haftung weder ausgeschlossen bei Umsetzung noch bei Nicht-Umsetzung des Koordinationsplans
  - grds. keine Umsetzungspflicht, wohl aber Erläuterungspflicht bei Abweichungen, § 269i InsO-E
  - Pflicht zur Umsetzung nur nach Beschluss der Gläubigerversammlung, § 269i Abs. 2 InsO-E
- Einschätzung der Sanierungsaussichten: *business judgment rule*?
- → keine generelle Haftung für Obstruktion, insb. nicht gegenüber den Gläubigern eines anderen Verfahrens

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter im Zusammenhang mit gruppeninternen Ansprüchen

- Haftungsrisiko beim Planinhalt, insbesondere bei Verzicht auf Anfechtungsansprüche nach § 269h Abs. 2 Nr. 2 InsO-E
- Begr. RegE: auch Verzicht auf konzerninterne Anfechtungsansprüche erfasst (näher zur konzerninternen Anfechtung *Thole* ZInsO 2011, 1425; *ders.*, in: Flöther, Hdb. Konzerninsolvenzrecht, 2014)

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

Haftung der Einzelverwalter im Zusammenhang mit gruppeninternen Ansprüchen

- Grds: Verwalter muss bei Erfolgsaussicht den Anspruch durchsetzen, wenn wirtschaftlich vertretbar (BGHZ 131, 325, 328; BGH ZIP 1993, 1886, 1887)
- Allgemeine Anforderungen an einen Verzicht auf die Durchsetzung eines Anfechtungsanspruchs eher streng (dazu u.a. *Bork* ZIP 2005, 1120; 2006, 589)

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter im Zusammenhang mit gruppeninternen Ansprüchen

- Daher zu unterscheiden:
  - Verzicht außerhalb eines Plans grds. nicht möglich, wenn Erfolgsaussicht besteht, auch nicht unter Berufung auf Gruppeninteresse
  - Auch keine Anweisung durch Gläubigerversammlung (Wimmer ZIP 2013, 2038)
  - Verzicht im Koordinations(umsetzungs-)plan: denkbar, aber Einzelverwalter muss grds. auf Kompensation für sein Verfahren drängen

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter wegen Verletzung der Kooperationspflicht nach § 269a InsO-E

- Haftungsrisiko besteht, aber begrenzt
  - Kausalität schwierig
  - Entlastung, wenn Interessen der Beteiligten des Verfahrens „beeinträchtigt“
- Bei Beeinträchtigung der Verfahrensinteressen *muss* Verwalter Zusammenarbeit *insoweit* verweigern
- Aber: fraglich, ob Schutzzweck der Pflicht und damit Haftung auch gegenüber den Beteiligten des jeweils anderen Verfahrens

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung der Einzelverwalter: vertragliche Vereinbarungen zwischen Verwaltern

- In § 269h Abs. 2 Nr. 3 InsO-E als möglicher Planinhalt angesprochen
- Laut Begründung RegE etwa bezüglich Einzelmaßnahmen oder auch über die Ausübung des Erfüllungswahlrechts nach § 103 InsO
- Vorbild: bankruptcy protocols
- Aber: Vertragliche Vereinbarung entlastet nicht von der Masseförderungspflicht: Verwalter muss daher Chancen und Risiken ausloten

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung bei Eigenverwaltung eines gruppenangehörigen Schuldners

- Hier allgemeine Frage nach Anspruchsgrundlage (dazu Vortrag *Lüke* und *Thole/Brünkmans* ZIP 2013, 1097)
  - M.E. keine Haftung der Organe nach außen analog § 60, wohl aber gegenüber ihrer Gesellschaft, die ihrerseits analog § 60 haftet
- § 270d InsO-E: Eigenverwaltender Schuldner unterliegt Kooperationspflicht nach § 269a InsO-E

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung bei Eigenverwaltung eines gruppenangehörigen Schuldners

- § 269i InsO-E (Erläuterung des Plans und Abweichungen) und § 269f Abs. 2 InsO-E (Pflicht zur Zusammenarbeit mit Koordinationsverwalter) werden nicht genannt

  → **Analoge Anwendung**

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung für die Verletzung von Pflichten aus der EuInsVO

- Trend zur Schaffung von Sachnormen in der EuInsVO (Reform der EuInsVO)
  - Insb. Kooperationspflicht nach Art. 42a EuInsVO-E
- *„Bei Insolvenzverfahren gegen zwei oder mehr Mitglieder derselben Unternehmensgruppe arbeiten die Verwalter dieser Verfahren zusammen, soweit diese Zusammenarbeit die effiziente Abwicklung der Verfahren erleichtern kann, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht.“*

 © 2014 Universität Tübingen

Haftung für die Verletzung von Pflichten aus der EuInsVO

- Haftung nach dem über Art. 4 EuInsVO anwendbaren Insolvenzrecht: in deutschen Verfahren nach § 60 InsO
- Zu den insolvenzspezifischen Pflichten iSd § 60 InsO gehören auch die Pflichten nach der EuInsVO
  - Anerkannt etwa bei Art. 31 EuInsVO

 © 2014 Universität Tübingen

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Die Haftung des Koordinationsverwalters und der Einzelverwalter bei der koordinierten Konzerninsolvenz

Haftung für die Verletzung von Pflichten aus der EuInsVO

- Vorrang des Art. 42a EuInsVO-E vor § 269a InsO, wenn mindestens ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat
  - Dann technisch Haftung für die Verletzung von Art. 42a EuInsVO-E, aber § 269a InsO-E als implizite Grenze, weil Art. 42a EuInsVO-E Vereinbarkeit mit den nationalen Vorschriften voraussetzt

 © 2014 Universität Tübingen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen
Telefon: +49 7071 29-72557
Telefax: +49 7071 29-5944

christoph.thole@uni-tuebingen.de

 © 2014 Universität Tübingen

Prof. Dr. Godehard Kayser
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

„Beraterhaftung für falsche oder unterlassene Auskünfte zur Insolvenzreife“

16. Norddeutscher Insolvenzrechtstag am 20. und 21. Februar 2014 in Hamburg

I. Einführung

II. Haftungsrechtliche Grundlagen

1. Das Mandat des Beraters

a) Prüfvertrag
b) Sanierungsberatung
c) Steuerberatungsmandat

2. Haftung gegenüber Dritten

a) Allgemeine Voraussetzungen der Einbeziehung

- Leistungsnähe
- Berechtigtes Interesse
- Bestimmungsmäßiger Kontakt
- Schutzbedürftigkeit des Dritten

b) Steuerberaterverträge – Gutachterverträge

BGH, Urt. v. 13. Oktober 2011 – IX ZR 193/10, ZIP 2011, 2475 „Umsatzsteuermandat“

BGH, Urt. v. 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11, BGHZ 193, 297 = ZIP 2012, 1353 „Prüfauftrag Insolvenzreife“

BGH, Urt. v. 7. März 2013 – IX ZR 64/12, ZIP 2013, 829 „allgemeines steuerliches Beratungsmandat“

- „anerkannte Sachkunde“
- Vielzahl von Dritten – bestimmter Dritter
- Gesellschafter und Geschäftsführer

III. Die Haftung des Beraters aus allgemeinem Steuerberatungsmandat

BGH, Urt. v. 6. Juni 2013 – IX ZR 204/12, ZIP 2013, 1332 „Überschießende Erklärung“

1. Grundsatz

2. Stillschweigende Erweiterung des Mandats

3. Gefälligkeit oder Auskunftsvertrag?

IV. Abwicklung des Haftungsanspruchs

1. Kausalität

a) Insbesondere: haftungsausfüllende Kausalität
b) Verteilung der Beweisführungs- und Beweislast

2. Mitverschulden

a) Bei Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Dienstleister
b) Bei Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Abschlussprüfer
c) Mitverschulden bei der Dritthaftung

- Eigenes Mitverschulden
- Mitverschulden der GmbH

d) Anrechnung des Verschuldens weiterer Berater?

3. Schadensberechnung

a) Vertiefung der Überschuldung
b) Schutzzweck der Insolvenzverschleppungshaftung

4. Verjährung